



Geschäftsordnung der Kommission Universitätsbibliothek¹

(vom 3. November 2020; Stand vom 13. Februar 2024)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Zuordnung

Die Kommission Universitätsbibliothek ist eine Kommission der Universitätsleitung. Sie ist mit der Universitätsbibliothek Zürich (UBZH) administrativ dem Geschäftsbereich Professuren und wissenschaftliche Information unterstellt.

§ 2 Zweck

¹ Die bibliothekarische Versorgung der Universität Zürich (UZH) wird durch die UBZH und die Zentralbibliothek (ZB) gemeinsam gewährleistet. Die Kommission bezweckt die strategische und die finanzielle Steuerung dieser Versorgung.

² Mit der Steuerung wird gewährleistet, dass die UBZH und die ZB die Bedürfnisse der Disziplinen und Fächer der UZH erfüllen und die Unterschiede der Forschungs-, Lehr- und Lernkulturen, die heterogenen Anforderungen an Bibliotheken sowie die unterschiedliche Bedeutung von gedruckten und digitalen Medien in den Fakultäten angemessen berücksichtigen.

³ Die Kommission orientiert sich bei der Steuerung am Leitbild und an den strategischen Grundsätzen der UZH sowie an weiteren, für die Bibliotheken relevanten Leitlinien der UZH.

§ 3 Strategische Steuerung

¹ Die strategische Steuerung durch die Kommission umfasst die Angebote der UBZH und berücksichtigt zudem den universitären Auftrag der ZB. Die entsprechende Zuständigkeit des Stiftungsrats der ZB bleibt vorbehalten.

² Die strategische Steuerung durch die Kommission beinhaltet:

- a. die Steuerung der strategischen Ausrichtung der UBZH auf Basis der übergeordneten Bestimmungen;
- b. die Identifikation der strategisch wichtigen bibliothekarischen Themen und die Festlegung der Prioritäten;
- c. die regelmässige Überprüfung der Service Level Agreements mit den Fakultäten und die Festlegung von Rahmenbedingungen für deren Weiterentwicklung;
- d. die Festlegung der Kriterien zur Verteilung der Erwerbungsmitel auf die Fakultäten bzw. Disziplinencluster;
- e. die Genehmigung der mittel- und langfristigen Projektplanung der UBZH;
- f. die Stellungnahme zu neuen oder revidierten Rechtsgrundlagen, welche die UBZH betreffen;
- g. die Anhörung zur Neuorganisation von Bibliotheksstandorten.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 13. Februar 2024, in Kraft seit 1. August 2024.



§ 4 Finanzielle Steuerung

¹ Die Kommission entscheidet über die Verteilung des Erwerbungsbudgets auf Fakultäten und Disziplinencluster. Andere Sachmittel und die Personalmittel werden im Rahmen des von der Universitätsleitung gesprochenen Globalbudgets durch die Direktorin oder den Direktor der UBZH zugeteilt.

² Die Direktorin oder der Direktor der UBZH erstellt im Rahmen des Globalbudgets die Verteilung des Erwerbungsbudgets auf die Fakultäten und Disziplinencluster. Sie oder er spricht sich dazu inhaltlich mit der Direktorin oder dem Direktor der ZB ab.

³ Die Kommission bewilligt die Verteilung des Erwerbungsbudgets oder weist diese zur Überarbeitung an die Direktorin oder den Direktor der UBZH zurück. Weist es auch die überarbeitete Verteilung des Erwerbungsbudgets zurück, entscheidet die Universitätsleitung abschliessend.

⁴ Das Erwerbungsbudget der ZB für die Fakultäten bzw. Disziplinencluster wird der Kommission gleichzeitig mit demjenigen der UBZH vorgelegt. Ist die Kommission mit dem Erwerbungsbudget der ZB nicht einverstanden, kann sie einen Mitbericht zuhanden des Stiftungsrats der ZB verfassen.

⁵ Anträge der UBZH im Rahmen des Prozesses der Entwicklungs- und Finanzplanung der UZH werden der Kommission vorgängig zur Kenntnis gebracht.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Kommission Universitätsbibliothek

§ 5 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern ohne Stimmrecht.

² Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. die Prorektorin oder der Prorektor, zu deren bzw. zu dessen Geschäftsbereich die UBZH gehört;
- b. je eine Vertretung der Fakultäten;
- c. je eine Vertretung der Stände.

³ Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- a. die Direktorin oder der Direktor der UBZH;
- b. die Direktorin oder der Direktor der ZB;
- c. eine Vertretung des Bibliothekspersonals;
- d. fakultativ zwei zusätzliche Vertretungen der Philosophischen Fakultät, sobald diese der Kommission erstmals die Vertretungen bekannt gegeben hat.

⁴ Die Kommission kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

§ 6 Wahl

¹ Die Vertretungen der Fakultäten und deren Stellvertretungen (§ 5 Abs. 2 Bst. b) werden von der jeweiligen Fakultät gewählt.

² Die Wahl der Vertretungen der Stände und deren Stellvertretungen richtet sich mit Ausnahme des Standes der Studierenden nach dem Reglement vom 3. Dezember 2019 für die Wahl der Delegierten der Stände in die Organe und weitere Gremien der Universität Zürich (Wahlreglement).

³ Die Wahl der Vertretung des Standes der Studierenden und deren Stellvertretung richtet sich nach den Statuten vom 23. Mai 2012 der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH).



⁴ Die Vertretung des Bibliothekspersonals (§ 5 Abs. 3 Bst. c) wird aus seiner Mitte gewählt.

§ 7 Amtsdauer

¹ Die Vertretungen der Fakultäten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Tritt die Vertretung einer Fakultät vorzeitig zurück, kann die Fakultät für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Vertretungen der Stände werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Abschnitt: Präsidium, Vizepräsidium und Geschäftsführung

§ 8 Präsidium

Die Prorektorin oder der Prorektor, zu deren bzw. zu dessen Geschäftsbereich die UBZH gehört, ist Präsidentin bzw. Präsident der Kommission.

§ 9 Vizepräsidium

Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie oder er übernimmt die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten im Fall einer Abwesenheit.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kommission obliegt der Direktorin oder dem Direktor der UBZH. Im Fall einer Abwesenheit übernimmt die Vizedirektorin oder der Vizedirektor der UBZH die Stellvertretung.

3. Abschnitt: Sitzungen

§ 11 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

¹ Die Kommission tagt jährlich zwei bis vier Mal im Rahmen einer ordentlichen Sitzung.

² Die Verabschiedung der Verteilung des Erwerbungsbudgets hat an einer ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

³ Eine ausserordentliche Sitzung findet statt, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Einberufung, Traktanden und Protokoll

¹ Die Sitzung wird von der Geschäftsführung im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen.

² Die Traktanden werden von der Geschäftsführung in Absprache mit der Direktion der ZB vorgeschlagen und durch die Präsidentin oder den Präsidenten freigegeben.

³ Die Mitglieder können bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Traktanden beantragen. Wird ein Traktandum von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, ist es zwingend für die nächstmögliche Sitzung zu traktandieren.



⁴ Die Geschäftsführung stellt die Sitzungseinladung den Mitgliedern bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu.

⁵ Die Geschäftsführung erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

4. Abschnitt: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Beschlussfassung

¹ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von § 17 mit einfacher Mehrheit.

² Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident bzw. im Fall der Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

³ Bei der Freigabe von Anträgen zuhanden der Universitätsleitung ist der Minderheit die Möglichkeit einzuräumen, der Universitätsleitung ihren Standpunkt in einem Mitbericht darzulegen.

§ 15 Zirkularbeschluss

Ein Beschluss kann auf dem Zirkularweg per E-Mail oder über digitale Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission damit einverstanden ist.

3. Teil: Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Revision

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmung

¹ In den ersten fünf Jahren nach dem Gründungszeitpunkt der UBZH gemäss Beschluss der Universitätsleitung erfordern Anpassungen des Erwerbungsbudgets einer Fakultät oder eines Disziplinenclusters um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr einen einstimmigen Beschluss der Kommission.

² Vorbehalten bleiben Budgetreduktionen im Fall von Anpassungen des Budgets der gesamten Sachmittel der universitären Bibliotheken aufgrund von übergeordneten Vorgaben.

§ 18 Revision

Die Kommission kann bei der Universitätsleitung jederzeit eine teilweise oder vollständige Revision der vorliegenden Geschäftsordnung beantragen.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor
Prof. Dr. Michael Schaeppman

Die Generalsekretärin
Dr. Rita Stöckli